

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

vom ...

I.

Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (*geändert*)

² Das Departement für Finanzen und Soziales ist für die Anerkennung zuständig.

§ 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ übersteigen.

² Der Regierungsrat legt den Beitragssatz fest.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ SR 831.10